Satzung

AugeDirekt Bayern e.V. (ADB)

Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 7. Oktober 2026

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „AugeDirekt Bayern“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

(2) Der Verein führt die nichtamtliche Kurzbezeichnung „ADB“.

(3) Sitz des Vereins ist Passau.

(4) Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist der Freistaat Bayern.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Freistaat Bayern.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

– Beratung und Unterstützung von Menschen mit Augenerkrankungen, Sehbehinderungen und Blindheit sowie deren Angehörigen,

– Durchführung von Informations-, Schulungs- und Austauschtreffen,

– Vorträge, Schulungen und Informationsveranstaltungen,

– Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für Augenerkrankungen, Sehbehinderungen und Blindheit.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten.

(2) Entscheidung über die Aufnahme: Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung wird dem Antragsteller in Textform mitgeteilt.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung (bei juristischen Personen). Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zulässig.

(4) Ausschluss: Ein Ausschluss ist aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes zulässig. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Das passive Wahlrecht kann nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden, die

– einen Visus von unter 30 Prozent oder eine vergleichbare erhebliche Seheinschränkung aufweisen,

– das 18. Lebensjahr vollendet haben und

– dem Verein seit mindestens drei Jahren angehören. Diese Voraussetzungen gelten nicht für Gründungsmitglieder.

(2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie unterstützen den Verein ideell und/oder finanziell. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

(3) Ehrenmitglieder können ernannt werden und besitzen kein Stimmrecht und Wahlrecht.

(4) Korrespondierende Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie unterstützen den Verein fachlich oder ideell ohne Stimmrecht und Wahlrecht.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Gründerkuratorium.

§ 7 Gründerkuratorium

(1) Das Gründerkuratorium besteht aus den Gründungsmitgliedern des Vereins. Mitglieder können durch Beschluss des Gründerkuratoriums mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder berufen oder abberufen werden. Gründungsmitglieder können nicht abberufen werden

(2) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Gründerkuratoriums ist auf höchstens zwölf Personen begrenzt.

(3) Das Gründerkuratorium wahrt die Identität des Vereins und berät den Vorstand.

(4) Änderungen des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Gründerkuratoriums mit 4/5 der anwesenden Kuratoriumsmitglieder.

(5) Das Gründerkuratorium ist kein vertretungsberechtigtes Organ im Sinne des § 26 BGB.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen per E-Mail, SMS, Textnachricht über Messenger-Dienste (insbesondere WhatsApp) oder durch ein persönliches Telefongespräch einberufen. Der Vorstand wählt für jedes Mitglied einen dieser Einladungswege, den das Mitglied dem Verein für Vereinsmitteilungen angegeben hat und über den es ohne unzumutbare Erschwernisse Kenntnis von der Einladung erlangen kann. Elektronische Einladungen werden dem Mitglied persönlich an die zuletzt für den jeweiligen Einladungsweg mitgeteilte E-Mail-Adresse, Telefonnummer oder Messenger-Kennung übermittelt.

Mit der Einladung sind Datum, Uhrzeit, Versammlungsort beziehungsweise Versammlungsform und die vollständige Tagesordnung sowie bei virtuellen oder hybriden Versammlungen die Angaben nach Nummer 2a mitzuteilen. Bei telefonischer Einladung sind diese Angaben dem Mitglied im persönlichen Gespräch vollständig bekannt zu geben. Ein bloßer Anrufversuch genügt nicht. Datum, Gesprächspartner, einladende Person und Inhalt der telefonischen Einladung sind vom Vorstand zu dokumentieren.

2a. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz oder als Kombination von Präsenzversammlung und elektronischer Teilnahme stattfinden. Über die

Versammlungsform entscheidet der Vorstand.

Die Einladung muss die Versammlungsform, die erforderlichen Zugangsdaten und verständliche Hinweise zur Teilnahme sowie zur Ausübung der Mitgliederrechte enthalten.

Bei virtuellen und hybriden Versammlungen ist auch eine Teilnahme ausschließlich per Telefon zu ermöglichen. Die Verfahren sind so zu gestalten, dass blinde und sehbehinderte Mitglieder gleichberechtigt teilnehmen können. Elektronisch bereitgestellte Einladungen, Tagesordnungen und Versammlungsunterlagen sind in einem mit Bildschirmleseprogrammen zugänglichen Textformat zur Verfügung zu stellen.

Allen teilnehmenden Mitgliedern ist die Ausübung ihrer Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte zu ermöglichen. Stimmberechtigte Mitglieder müssen außerdem ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben können. Dies gilt auch bei ausschließlicher Teilnahme per Telefon. Die Identität und gegebenenfalls die Stimmberechtigung der Teilnehmer sind in geeigneter Weise festzustellen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollen beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Elektronisch zugeschaltete Mitglieder gelten als erschienen.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand und Vertretung

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 10 Kassier

(1) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich. Er wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(2) Der Kassier ist nicht Mitglied des Vorstands.

§ 10a Gebietsstruktur

(1) Es können Gebietseinheiten gebildet werden.

(2) Gebietseinheiten sind keine eigenständigen Vereine und verfügen weder über einen Vorstand noch über einen Kassier.

(3) Jede Gebietseinheit wird durch einen Gebietsleiter und einen stellvertretenden Gebietsleiter vertreten.

(4) Die Bildung und Auflösung von Gebietseinheiten erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

Passau, 7. Oktober 2026